



**An den Grossen Rat**

**16.0031.02**

13.5224.04

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission  
Basel, 8. Februar 2016

Kommissionsbeschluss vom 4. Februar 2016

## **Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission**

**zum Ratschlag zu einer Änderung des Gesetzes über Wahlen und  
Abstimmungen vom 21. April 1994 (Wahlgesetz)**

**Anzug Andreas Zappalà und Konsorten betreffend keine  
Unterschriftenpflicht für Wahlvorschläge von im Grossen Rat  
vertretenen Parteien bei kantonalen Wahlen**

Inhalt

|                             |          |
|-----------------------------|----------|
| <b>1. KURZBERICHT .....</b> | <b>3</b> |
|-----------------------------|----------|

|                        |          |
|------------------------|----------|
| <b>2. ANTRAG .....</b> | <b>3</b> |
|------------------------|----------|

**Beilagen**

Entwurf Grossratsbeschluss

Synopse

## 1. Kurzbericht

Am 3. Februar 2016 überwies der Grosse Rat den „Ratschlag Nr. 16.0031.01 zu einer Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994, Anzug Andreas Zappalà und Konsorten betreffend keine Unterschriftenpflicht für Wahlvorschläge von im Grossen Rat vertretenen Parteien bei kantonalen Wahlen“ an die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK).

Die JSSK hat sich in der Beratung vom 3. Februar 2016, nachdem sie einstimmig auf die Vorlage eingetreten war, mehrheitlich für den Beschlussantrag des Regierungsrats ausgesprochen. Infolge von redaktionellen Präzisierungen und einer nachträglichen redaktionellen Ergänzung seitens der Regierung legt sie dem Grossen Rat ihren Antrag schriftlich vor. Ihren Bericht zu den Änderungen wird sie mündlich erstatten.

## 2. Antrag

Die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission beantragt dem Grossen Rat mit 11 Stimmen bei 1 Enthaltung die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes und die Abschreibung des „Anzugs Andreas Zappalà und Konsorten betreffend keine Unterschriftenpflicht für Wahlvorschläge von im Grossen Rat vertretenen Parteien bei kantonalen Wahlen“ als erledigt.

Der vorliegende Kurzbericht wurde von der Kommission mit 11 Stimmen bei 1 Enthaltung genehmigt und die Präsidentin zur Kommissionssprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Dr. Tanja Soland  
Präsidentin

### Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss  
Synopsis

## Grossratsbeschluss

### Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

Änderung vom

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt*

nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 16.0031.01 vom 12. Januar 2016 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 4. Februar 2016,

*beschliesst:*

I.  
Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (Stand 30. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

#### **§ 36. Abs. 5 (neu)**

<sup>5</sup> Parteien oder Gruppierungen, welche bei der Wahl für die laufende Amtsdauer im Grossen Rat mindestens einen Sitz erzielen, werden im ganzen Kanton von der Unterzeichnungspflicht gemäss Abs. 1 befreit. Auf dem Wahlvorschlag haben zwei im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigte Personen zu unterzeichnen, die den Wahlvorschlag gegenüber den Behörden vertreten.

#### **§ 72. Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Neue Wahlvorschläge müssen den Anforderungen der §§ 36 und 37 entsprechen.

II.

*Publikation, Referendum und Wirksamkeit*

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft wird die Änderung sofort wirksam.

## Synopse

**Zum Anzug Zappalà und Konsorten betr. keine Unterschriftenpflicht für Wahlvorschläge von im Grossen Rat vertretenen Parteien bei kantonalen Wahlen**

| Geltendes Recht                                                                                                                                       | Vorschlag Regierungsrat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Antrag JSSK                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 36. Unterzeichnung                                                                                                                                  | § 36. Unterzeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | § 36. Unterzeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                                                                                                                                                       | <sup>5</sup> Gruppierungen, welche in der laufenden Amtsdauer im Grossen Rat mit mindestens einem Sitz vertreten sind, werden im ganzen Kanton von der Unterzeichnungspflicht gemäss Abs. 1 befreit. Auf dem Wahlvorschlag haben zwei im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigte Personen zu unterzeichnen, die den Wahlvorschlag gegenüber den Behörden vertreten. | <sup>5</sup> <b>Parteien oder</b> Gruppierungen, welche <b>bei der Wahl für die</b> laufende Amtsdauer im Grossen Rat mindestens einen Sitz <b>erzielten</b> , werden im ganzen Kanton von der Unterzeichnungspflicht gemäss Abs. 1 befreit. Auf dem Wahlvorschlag haben zwei im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigte Personen zu unterzeichnen, die den Wahlvorschlag gegenüber den Behörden vertreten. |
| § 72. Wahlvorschläge                                                                                                                                  | § 72. Wahlvorschläge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | § 72. Wahlvorschläge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <sup>2</sup> Neue Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Sie haben den Erfordernissen von § 37 zu entsprechen. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <sup>2</sup> Neue Wahlvorschläge müssen <b>den Anforderungen der §§ 36 und 37 entsprechen.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |